



Die 1. Änderung und Ergänzung Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 21 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1.

Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) –BauGB- kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung eines Bebauungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Satzung eines Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung eines Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 13.04.2004

Schotten  
Erster Beigeordneter

**Betr.:**

- a) **Aufstellung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes Langwadener Straße – Stadtteil Wevelinghoven**
- b) **Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung Gewerbegebiet Kapellen, Teil 1 – Stadtteil Kapellen-**
- c) **Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung Gewerbegebiet Kapellen, Teil 2 – Stadtteil Kapellen-**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Zu a)

Die vom Rat der Stadt am 22.05.2003 beschlossene 115. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 23.03.2004 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) – BauGB - genehmigt.

Zu b)

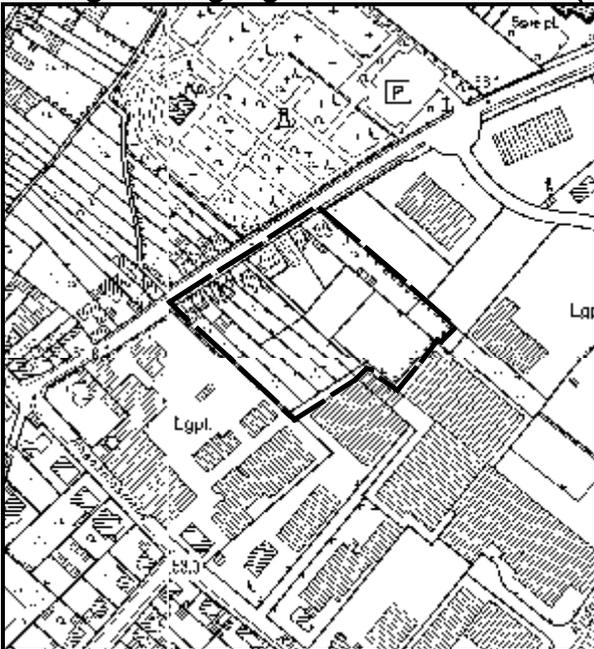
Die vom Rat der Stadt am 25.09.2003 beschlossene 133. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 23.03.2004 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Zu c)

Die vom Rat der Stadt am 25.09.2003 beschlossene 134. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 23.03.2004 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

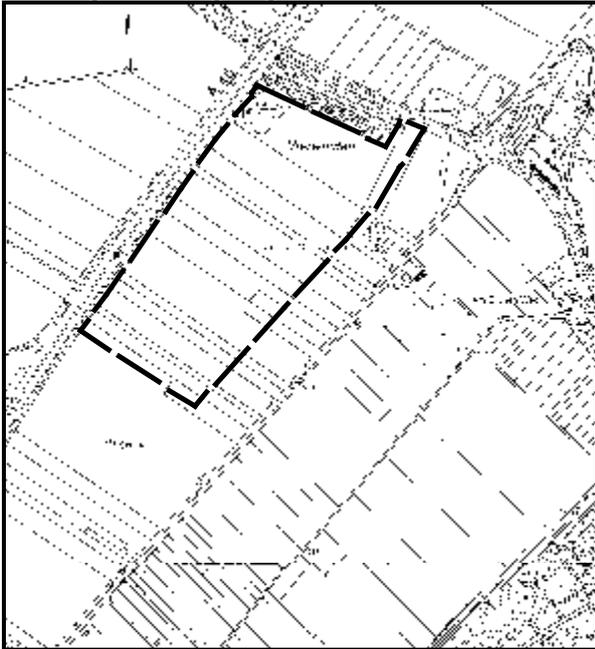
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Wevelinghoven**  
**FNP-Änd. Nr.: 115**  
**Bezeichnung: Langwadener Straße**  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



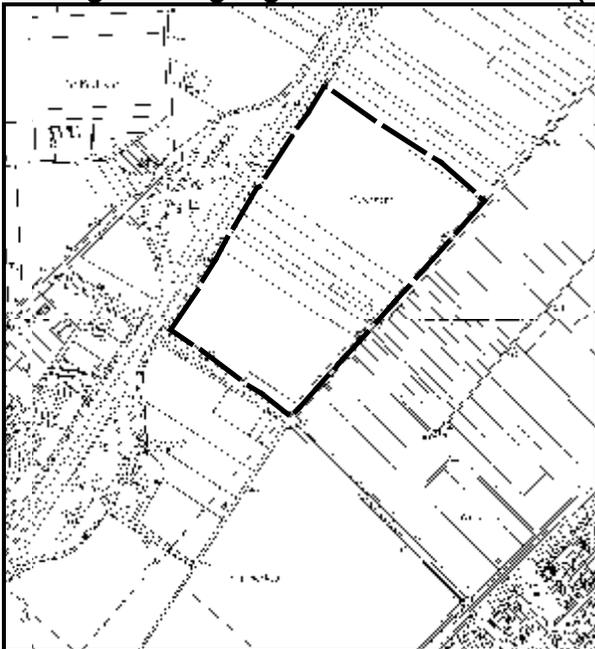
**Stadtteil:** Kapellen  
**FNP-Änd. Nr.:** 133  
**Bezeichnung:** Erweiterung Gewerbegebiet  
Kapellen, Teil 1

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil:** Kapellen  
**FNP-Änd. Nr.:** 134  
**Bezeichnung:** Erweiterung Gewerbegebiet  
Kapellen, Teil 2

**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Die Erteilung der Genehmigungen wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 115. Änderung sowie die 133. und 134. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes können einschließlich Erläuterungsberichte ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Änderungen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 13.04.2004

Schotten  
Erster Beigeordneter

**Betr.:**

- a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 46 „Jahnstraße“ – Stadtteil Hülchrath -
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Kapellen-

**hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse**

Zu a)

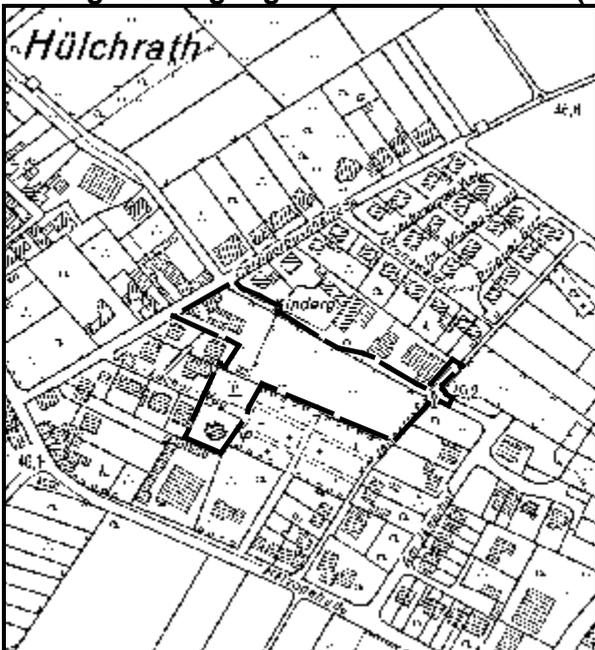
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 den Bebauungsplan Nr. N 46 als Satzung beschlossen.

Zu b)

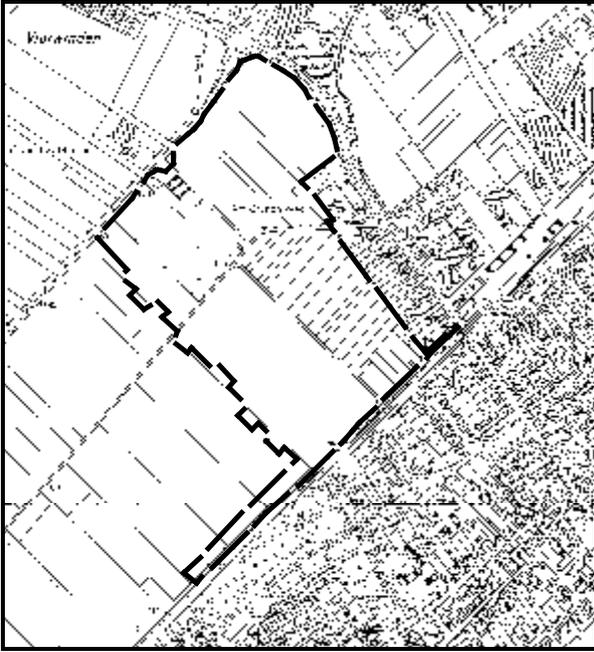
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.03.2004 den Bebauungsplan Nr. K 25 als Satzung beschlossen.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Stadtteil: Hülchrath**  
**Beb.-Plan-Nr.: N 46**  
**Bezeichnung: Jahnstraße**  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



**Stadtteil: Kapellen**  
**Beb.-Plan-Nr.: K 25**  
**Bezeichnung: Entwicklungsbereich Kapellen,  
Teilbereich 1, Wohn- und Mischgebiet Nord**  
**Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Bebauungsplan Nr. N 46 und der Bebauungsplan Nr. K 25 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. N 46 und der Bebauungsplan Nr. K 25 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1.

Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) –BauGB- kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung eines Bebauungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres oder, soweit es sich um Mängel bei der Abwägung handelt, innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten der Satzung eines Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung eines Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. N 46 und der Bebauungsplan Nr. K 25 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 13.04.2004

Schotten  
Erster Beigeordneter

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich beschlossen:

### **§ 1 – Offene Ganztagsgrundschule**

(1) Die Stadt Grevenbroich betreibt ab dem Schuljahr 2004/2005 an den Grundschulen der Stadt Grevenbroich „Offene Ganztagsgrundschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Bei Bedarf kann eine Betreuung bis 16.30 Uhr vereinbart werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“.

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsgrundschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhebt die Stadt Grevenbroich gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

### **§ 2 – Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule**

(1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sie gilt jeweils bis zum Schuljahresende.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04) einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Grevenbroich an.

### **§ 3 – Höhe und Berechnung des Elternbeitrages**

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben monatlich Elternbeiträge i.H.v. 67,00 € zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten (siehe Anlage). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und

Ferienzeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt. Zusätzlich wird zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

(2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagsgrundschule“, so sind für das zweite Kind 50 % des Elternbeitrages nach Absatz (1) zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen. Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Beitragszahlung befreit. Inhaber des Grevenbroich-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung zahlen einen um 50 % ermäßigten Elternanteil, sofern sie nicht schon durch den Status „Sozialhilfeempfänger“ von einer Zahlung befreit sind. (siehe Anlage) Der Leistungsbezug ist gegenüber der Stadt Grevenbroich schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Grevenbroich erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule dieser die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Eltern unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und wird von der Stadt Grevenbroich schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

#### **§ 4 – Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung**

(1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz (1) dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger) kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§ 7 AO). Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

#### **§ 5 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

#### **Anlage zu § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 bis 16.00 Uhr) werden wie folgt erhoben:

<u>Voraussetzung:</u>	<u>Elternbeitrag (monatlich)</u>
1. Kind	67,00 €
2. Kind	33,50 € (50 %)
3. Kind u. weitere Kinder	beitragsfrei
Sozialhilfeempfänger	beitragsfrei

Inhaber des GV-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung:

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 1. Kind                   | 33,50 €      |
| 2. Kind                   | 16,75 €      |
| 3. Kind u. weitere Kinder | beitragsfrei |

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.04.2004

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Bernd Schotten  
1. Beigeordneter

## **Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Grevenbroich**

Entsprechend § 112 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für den Beteiligungsbericht 2003 wird hiermit hingewiesen.

Grevenbroich, 06.04.2004

Theo Hoer  
Bürgermeister

## ***Mitteilungen der Verwaltung***

### **Änderung der Öffnungszeiten und Eintrittspreise für das Frei- und Hallenbad Stadtmitte**

Der Rat der Stadt hat mit Wirkung vom 01.05.2004 – befristet für 1 Jahr – folgende Neuregelung der Öffnungszeiten und Eintrittspreise für das Frei- und Hallenbad Stadtmitte beschlossen:

#### **Öffnungszeiten:**

##### Hallenbad

Montag: geschlossen  
Dienstag bis Freitags:  
08.00 - 11.30 Uhr  
14.00 - 21.00 Uhr  
Samstag: 08.00 - 13.00 Uhr  
Sonntag: 08.00 - 13.00 Uhr

**Während der Freibadsaison ist das Hallenbad dienstags bis sonntags generell von 08.00 bis 10.00 Uhr geöffnet.**

##### Freibad

Montag: 10:00 - 19:00 Uhr  
Dienstag: 10:00 - 19:00 Uhr  
Mittwoch: 10.00 - 19.00 Uhr  
Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr  
Freitag: 10.00 - 20.00 Uhr  
Samstag: 10.00 - 20.00 Uhr  
Sonntag: 10:00 - 19:00 Uhr

#### **Eintrittspreise:**

##### Einzelkarten

Kinder ab 2 Jahren bis  
unter 8 Jahren 0,80 €  
Jugendliche bis 17 Jahre 1,80 €  
Erwachsene 3,60 €

##### Zehnerkarten

Jugendliche 16,50 €  
Erwachsene 33,00 €

##### Zwanzigerkarten

Jugendliche 30,00 €  
Erwachsene 60,00 €

##### Vierzigerkarten

Jugendliche 58,00 €  
Erwachsene 116,00 €

Jahreskarten

Jugendliche	153,00 €
Erwachsene	307,00 €

Familien-/Gruppenkarte

bis 4 Personen (max. 2 Erw.) 7,00 €

Saisonkarte (gilt nur für Freibad)

Jugendliche 35,00 €

Happy-Hour-Karte (jeweils 2 Stunden vor Betriebsende)

Kinder	0,50 €
Jugendliche	1,20 €
Erwachsene	2,40 €

Zuschlag am Warmbadetag 0,30 €

Schwimmkurs 40,00 €

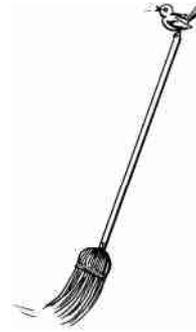
50 % Ermäßigung erhalten Inhaber eines Grevenbroich-Ausweises.  
Begleitpersonen von Behinderten wird freier Eintritt gewährt.

# Gewinner beim Frühjahrsputz

**Nicht nur die Umwelt hat beim diesjährigen Frühjahrsputz gewonnen – auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Möglichkeit an einem Gewinnspiel teilzunehmen:**

Jeweils 30 Schülerinnen und Schüler der

- KHS Stadtmitte
- Gemeinschaftsgrundschule Neuenhausen
- Grundschule Kapellen und
  
- Matthias Maaßen, Angelverein Wevelinghoven
- Franz-Josef Weihrauch, TV Allrath
- Albert Broisch, Jagdbezirk Frimmersdorf-Neurath



wurden bei der Gewinnauslosung am 20. April 2004 ermittelt. Sie werden in den kommenden Tagen über ihren Gewinn informiert.

Herzlichen Glückwunsch und noch einmal ein besonderes „Danke schön“ für Ihre Unterstützung am Frühjahrsputz !

Ihr  
Theo Hoer  
Bürgermeister

## **Betrieb einer dritten Kindergartengruppe in der kath. Kindertageseinrichtung Hemmerden ist weiter gesichert**

Im Mai 2003 hatte die Stadt Grevenbroich mit der kath. Kirchengemeinde St. Mauri einen Vertrag abgeschlossen, der der Kirchengemeinde die Übernahme der Kosten für den Betrieb der dritten Kindergartengruppe in ihrer Einrichtung sicherte.

Aufgrund der auch in Hemmerden zurückgehenden Kinderzahlen war fraglich, ob diese Zusicherung für ein weiteres Jahr verlängert werden konnte.

Nach Ermittlungen der Kirchengemeinde und des städtischen Sozialplaners stand nun einer Vertragsverlängerung nichts mehr im Wege. Der Grund hierfür liegt darin, dass in Hemmerden überdurchschnittlich viele Kinder bereits ab dem Datum ihres dritten Geburtstages eine Kindertageseinrichtung besuchen (sog. hereinwachsender Jahrgang).

Den Vertrag mit der kath. Kirchengemeinde St. Mauri unterzeichneten kürzlich Bürgermeister Theo Hoer, Beigeordneter Michael Heesch und Pastor Heinz-Theo Lorenz.

## **Termine der Rats- und Ausschuss-Sitzungen**

Der **Hauptausschuss** der Stadt Grevenbroich tagt am **Donnerstag, 22. April 2004** um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses.

Der **Bauausschuss** der Stadt Grevenbroich trifft sich am **Mittwoch, 29. April 2004** um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses.

Der **Schulausschuss** der Stadt Grevenbroich tagt am Mittwoch, **28. April 2004** um 17.00 Uhr im Bernardussaal.

Der **Jugendhilfeausschuss** der Stadt Grevenbroich tagt am Mittwoch, **28. April 2004** um 18.00 Uhr im Bernardussaal.

## **Veranstaltungskalender**

Do. **22. April** 2004 19.00 Uhr **Literaturtage NRW 2004 in Grevenbroich und Bedburg „Kulinarische und literarische Kostproben“**, Auerbachhaus, Stadtparkinsel Grevenbroich, Eintritt: 15,00 € keine Abendkasse. Info und Karten unter Tel.: 02181 / 608-657

Do. **22. April** 2004 19.30 Uhr **Vortrag „Im Schatten der großen Mauer“**, Altes Schloss, Roter Saal. CHINA, eines der größten Länder unserer Erde wird in einer imaginären Reise erfasst: Zwischen Yangze und Gelben Fluss spielen sich nunmehr seit etwa 8000 Jahren Großereignisse der asiatischen Geschichte ab. Eintritt: 5,00 € Info unter Tel.: 02181 / 659-696

Fr. **23. April** 2004 18.00 Uhr **Literaturtage NRW 2004 in Grevenbroich und Bedburg** "Grevenbroicher Geschichte(n)", Die Bücherstube Grevenbroich. In der Bücherstube werden Texte von Grevenbroicher Autoren zu einem Buch gebunden und um 18 Uhr präsentiert. Info unter Tel.: 02181/63774

So. **25. April** 2004 11.00 Uhr – 17.00 Uhr **Literaturtage NRW 2004 in Grevenbroich und Bedburg „Tag des Heimatbuches“**, Erfthalle Frimmersdorf. Buchmesse mit dem Kreisheimatbund, Vereinen, Autorenzirkeln und Buchhandlungen. Lesungen von 7 Autoren. Präsentation eines Schülerbuches zum Thema „Liebe“. Station der Oldtimerrallye. Info unter Tel.: 02181 / 608-657

Sa. **24. April** 10.30 Uhr – 18.00 Uhr bis So **25. April** 2004 12.00 – 18.00 **Frühjahrsfest Grevenbroicher City-Frühling**, Stadtmitte

Sa. **24. April** bis So. **25. April** 2004 **Jubiläum 100 Jahre Tambour-Korps Elsen-Fürth**, Kirmesplatz Elsen. Samstags ab 19.00 Uhr. Sonntags Frühschoppen, Nachmittags Festkommerz und Festumzug mit befreundeten Vereinen aus der Umgebung.

So. **25. April** 2004 9.00 Uhr **Oldtimerrallye** Altes Schloß, Start der Oldtimerrallye der Oldtimerfreunde Grevenbroich im Rahmen des Frühlingfestes des Werberings am Alten Schoß. Zielankunft ab 14.30 Uhr auf dem Marktplatz mit Vorstellung der Teilnehmerfahrzeuge und Siegerehrung gegen 17.00 Uhr. Info unter Tel.: 02181 / 608- 338

So. **25. April** 2004 16.30 Uhr **Konzert im Kloster Kölner Klassik Ensemble**, Kloster Langwaden Stefansaal, Werke von Mozart, Boccherini, Vivaldi Piazzolla. Eintritt: 8,00 € erm. 5,00 € Info unter Tel.: 02181 / 608-653

Do. **29. April** 2004 20.00 Uhr **Bühnenabende** Rheinisches Landesstheater Neuss **„Außer Kontrolle“** Erasmus-Gymnasium, Eintritt: Reihe 12-13/ 9,80-9,30€ Info unter Tel.: 0 21 81 / 608-654

So. **2. Mai** 2004 – 27. Juni 2004 11.00 Uhr **Kunstaussstellung „Kultur und Bürgerlicher Lebensstil im 19. Jahrhundert – die Zuccalmaglios“**, Haus Hartmann im Alten Schloß. Eröffnung 02.05.04, 11.30 Uhr. Öffnungszeiten: Di-Fr. 14.00-18.00 Uhr, Sa und So 11.00-18.00 Uhr. Eine Kooperation der Heinrich-Heine-Universität mit der Stadt Grevenbroich

So. **2. Mai** 2004 11.00 Uhr **Museums-Matinee „Vom Sohn des Himmels und einem langen Marsch“**, Museum im Stadtpark. Die interessante Geschichte Chinas, die in Urzeiten beginnende Menschheit in Asien, die streitenden Reiche und die vielen Dynastien; das gegenwärtige und neuere China, das gewaltige Reich der Mitte....Eintritt: 5,00 € Info unter Tel.: 0 21 81 / 659-696

So. **2. Mai** 2004 15.00 Uhr Eröffnung **Skulpturenausstellung von Norbert Richert mit Countryband 'Crossfire'**, Schloss Hülchrath

Di. **4. Mai** 2004 19.30 Uhr **Lesebühne 2004 Vortrag über Schirin Ebadi**, Roter Saal, Altes Schloß  
Vortrag und Podiumsdiskussion mit Katajun Amripur über die Friedensnobelpreisträgerin 2003; Schirin  
Ebadi. Eintritt: 4,00 € Abendkasse. 5,00 € Info unter Tel.: 0 21 81 / 637-74

Mi. **5. Mai** 2004 15.00 Uhr **Kinderführung I (Altersgruppe 6 9 Jahre) „Von Pyramiden, Pharaonen  
und Göttern“** Museum im Stadtpark. Der erste Teil der Führung durch die ÄGYPTEN-Abteilung des  
Museums. Eintritt: 2,50 € Info unter Tel.: 0 21 81 / 659-696

Do. **6. Mai** 2004 20.00 Uhr **Sonderveranstaltung zur Ausstellung „Die Zuccalmaglios“ „Zwischen  
Erft und Rhein. Die Zuccalmaglios in ihrer Zeit“**, Haus Hartmann, Vortrag mit Prof. Dr. Gertrude  
Cepl-Kaufmann.

Do. **6. Mai** 2004 15.00 Uhr **Kinderführung II (Altersgruppe 10 12 Jahre) „Gräber, Pharaonen und  
Götterbilder“**, Museum im Stadtpark. Der erste Teil der Führung durch die ÄGYPTEN-Abteilung des  
Museums. Eintritt: 2,50 € Info unter Tel.: 0 21 81 / 659-696

### regelmäßige Veranstaltungen

**Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen:** Christuskirche, Hartmannsweg dienstags 19.30 –  
21.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt freitags 20.00 – 22.00 Uhr

**Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20** montags  
- donnerstags 19.30 Uhr

**Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“:** AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Ver-  
anstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

**Gruppentreffen** der Frauenselbsthilfe nach Krebs Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mitt-  
wochs 17.00 – 19.00 Uhr

**Internet-Café 50 plus**, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr,  
Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181 – 4757670

**Zappelphilipp** ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am  
letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Besprechungsraum des Caritasverbandes, 41515 Greven-  
broich, Montanusstr. 40. Tel.: 02181/72129 oder 72125